

Heimliche Gefahr am Jahresende

Verjährung droht

Thomas Feil*

Zum Jahresende besteht für viele Handwerksbetriebe wieder die Gefahr, daß berechnete Ansprüche aus Werkverträgen verjähren. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern bedeutet für die Handwerksbetriebe jährlich hohe Verluste, die durch ein paar einfache Gegenmaßnahmen verhindert werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß Ansprüche aus Werkverträgen nach 2 oder 4 Jahren verjähren. Die Dauer der Verjährungsfrist entscheidet sich nach der Person des Auftraggebers. Hat der Unternehmer Leistungen für den Gewerbebetrieb seines Auftraggebers erbracht, so verjähren Forderungen aus Werk- und Bauvertrag in 4 Jahren. Allerdings sind die freiberuflichen Tätigkeiten eines Arztes, eines Architekten, eines Rechtsanwalts oder eines Steuerberaters keine gewerbliche Tätigkeiten. Einrichtungen der öffentlichen Hand sind nur dann Gewerbebetriebe, wenn sie als auf Erwerb gerichtete Unternehmen betrieben werden. Unter die 4jährige Verjährungsfrist fallen auch die Leistungen, die für einen demnächst zu eröffnenden Gewerbebetrieb erfolgen.

Sind die Leistungen des Unternehmers im Rahmen eines Werkvertrages nicht für einen Gewerbebetrieb erbracht worden, so verjähren die Forderungen in 2 Jahren. Für die Berechnung der Dauer der Verjährung

muß der Handwerksmeister überprüfen, wer den Auftrag erteilt hat. Erst dann kann man entscheiden, ob die 2- oder 4jährige Verjährungsfrist läuft. Hat der Handwerker beispielsweise eine Heizungsanlage in den Bau eines privaten Bauherrn installiert, läuft die 2jährige Verjährungsfrist. Hat er seine Arbeiten und Leistungen jedoch für einen Bauträger erbracht, läuft die 4jährige Verjährungsfrist.

Anfang ist immer am Ende

Für den Beginn der Verjährung ist zwischen den Bauverträgen zu unterscheiden, die allein den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegen und jenen, die sich nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) richten. Diese beiden Vertragsarten unterscheiden sich dadurch, ob die VOB Vertragsbestandteil geworden ist. Das ist in der Regel dann gegeben, wenn bei der Auftragserteilung auf die VOB Bezug genommen wird.

Der Verjährungsbeginn des Vergütungsanspruches bei einem Bauvertrag, der nur den Vorschriften des BGB unterliegt, richtet sich nach zwei Voraussetzungen: Es muß eine prüfbare Rechnung vorliegen und eine Abnahme erfolgt sein. Die Rechnung muß übersichtlich sein, die Leistungen und die dafür festgesetzten Vergütungen müssen zweifelsfrei erkennbar sein. Eine pauschale Abrechnung genügt diesen Anforderungen nicht. Mit der Abnahme gibt der Auftraggeber zu erkennen, daß er mit den erbrachten Leistungen einverstanden ist. Der Unternehmer sollte sich die Abnahme schriftlich bestätigen lassen, da er nachweisen muß, daß eine Abnahme erfolgt ist. Die 2- oder 4jährige Verjährungsfrist setzt allerdings nicht mit dem Zeitpunkt der Abnahme ein. Die Verjährung beginnt erst am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Abnahme stattgefunden hat. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist, daß der Gesetzgeber den Geschäftsleuten eine permanente Kontrolle der Verjährungsfristen aus der Vielzahl der Verträge ersparen wollte. Erfolgte beispielsweise am 1. 6. 1996 eine Abnahme, so beginnt die Verjährung der Werklohnforderung am 31. 12. 1996 24:00 Uhr und endet am 31. 12. 1998 24:00 Uhr, wenn die Leistung nicht für einen Gewerbebetrieb erbracht wurde.



Zum Jahresende 1998 drohen, je nachdem, ob die Leistung für einen Gewerbebetrieb erbracht wurde oder nicht, verschiedene Werklohnforderungen zu verjähren. Ist die Leistung für einen Gewerbebetrieb erbracht worden, so verjähren alle Werklohnansprüche für Verträge, deren Abnahme zwischen dem 1. 1. 1994 und 31. 12. 1994 erfolgte. Wurde die Leistung nicht für einen Gewerbebetrieb erbracht, so verjähren die Ansprüche aus Verträgen, deren Abnahme zwischen dem 1. 1. 1996 und 31. 12. 1996 erfolgte. Und zwar unabhängig davon, wann die Rechnung erstellt wurde. Der Handwerker sollte also insbesondere die nicht bezahlten Rechnungen aus den Jahren 1994 und 1996 kontrollieren. Diese Ansprüche verjähren am 31. 12. 1998 um 24:00 Uhr.

Vorsicht Prüffrist

Bei den Verträgen, die die VOB einbezogen haben, sind die Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung etwas anders als beim Werkvertrag nach BGB. Auch für einen VOB-Werkvertrag ist die Abnahme und das Vorliegen einer prüfbaren Rechnung Voraussetzung für den Beginn der Verjährung. Allerdings beginnt die Verjährung erst, wenn eine Schlußrechnung vorliegt. Liegt die Schlußrechnung vor, so hat der Auftraggeber eine 2monatige Prüfungsfrist. Spätestens 2 Monate nach der Schlußrechnung beginnt die Verjährung zu laufen. Liegt schon vorher ein Abschluß der Rechnungsprüfung vor, so richtet sich der Beginn der Verjährung nach diesem Zeitpunkt. Nach der Schlußrechnung und der anschließenden Rechnungsprüfung richtet sich die Verjährungsberechnung nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Rechnungsprüfung beendet ist. Dabei kann die Situation entstehen, daß z. B. eine Schlußrechnung am 17. 12. 1995

* Rechtsanwalt Thomas Feil ist Sozius der Kanzlei Feil & Weigmann in Hannover, Telefon (05 11) 38 08 60, Fax (05 11) 3 80 86 44, eMail: RAe-Feil-Weigmann@t-online.de

dem Auftraggeber überreicht wird und der Auftraggeber seine Rechnungsprüfung am 15. 1. 1996 beendet. Dann ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Rechnungsprüfung abzustellen, so daß die Verjährung am 31. 12. 1996 um 24:00 Uhr beginnt und am 31. 12. 1998 um 24:00 Uhr endet.

Bei den Verträgen nach VOB kann sich der Handwerksbetrieb nicht nur darauf beschränken, die Rechnungen der Jahre 1994 und 1996 zu kontrollieren, sondern es sind auch die Schlußrechnungen zu kontrollieren, deren 2monatige Prüfungsfrist in die Jahre 1994 und 1996 fallen.

Mahnung unterbricht nicht

Der Lauf der Verjährung kann durch eine Unterbrechung oder eine Hemmung gestoppt werden. Während bei einer Hemmung die Zeit, während der die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, sondern hinzugerechnet, wird bei einer Unterbrechung die bis dahin verstrichene Zeit gar nicht gerechnet. Vielmehr beginnt nach Beendigung der Unterbrechung eine neue Verjährung. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die neue Verjährung nicht mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem die Unterbrechung endet, sondern sofort nach dem Schluß der Unterbrechung die neue 2- oder 4jährige Verjährung zu laufen beginnt.

Der einfachste Weg, eine Verjährung zu unterbrechen, ist die Zustellung eines Mahnbescheids. Vordrucke hierfür sind in Schreibwarengeschäften erhältlich. Ein Mahnbescheid kann aber auch über einen Anwalt beantragt werden. Bemerkte man erst

am Silvesterabend, daß es versäumt wurde, eine mit dem 31. 12. verjährende Forderung zu unterbrechen, so kann der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides noch bis 24:00 Uhr erfolgen. Allerdings muß darauf geachtet werden, daß der Mahnbescheid in den Nachtbriefkasten und nicht in den allgemeinen Postkasten des Gerichts geworfen wird. Der Antrag erhält dann vom Amtsgericht den Eingangsstempel 31. 12. Wenn der Handwerksmeister sofort am ersten Werktag des neuen Jahres die Gerichtsgebühr an der Gerichtskasse des Amtsgerichts einzahlt, ist die Verjährung unterbrochen. Aus dem Mahnbescheid muß sich zudem erkennen lassen, welcher Anspruch geltend gemacht wird. Am besten ist es, wenn man auf die Rechnung mit Rechnungsnummer und Datum Bezug nimmt. Weitere Möglichkeiten, die Verjährung zu unterbrechen, sind die Erhebung der Klage oder die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs in einem laufenden Prozeß. Beim Anwalt können außerdem weitere Unterbrechungsmöglichkeiten erfragt werden, die in der Praxis aber nicht sehr häufig sind.

Auch der Auftraggeber und Schuldner kann die Verjährung unterbrechen. Wenn der Auftraggeber die Forderung z. B. dadurch anerkennt, daß er eine Teilzahlung leistet, den Verzugszins zahlt oder Sicherheit leistet, so tritt eine Unterbrechung der Verjährung ein. Ab dem Tag, an dem die Teilzahlung geleistet oder eine andere der genannten Handlungen vorgenommen wird, beginnt eine neue 2- oder 4jährige Verjährungsfrist zu laufen. Es reicht aber nicht aus, wenn der Auftraggeber lediglich erklärt, er wolle bezahlen, sobald der Handwerker beanstandete Mängel behoben hat. Dann liegt kein Schuldanerkenntnis vor. Auf keinen Fall reicht es für eine Unterbrechung aus, wenn der Handwerksmeister seinerseits den Auftraggeber zur Zahlung mahnt. Denn eine bloße Mahnung unterbricht die Verjährung nicht. Sollte ein Auftraggeber bisher auf eine Mahnung nicht reagiert haben, so muß gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Andernfalls droht auch hier die Verjährung.

Aus-Zeit

Die zweite Möglichkeit, den Lauf der Verjährung zu stoppen, ist ihre Hemmung. Damit wird die Verjährung quasi um eine bestimmte Zeit ausgesetzt. Endet die Hemmung, so läuft der Rest der Verjährungsfrist weiter. Ein häufiger Fall der Hemmung ist

eine Stundungsvereinbarung. Die Vertragspartner vereinbaren, daß die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs hinausgeschoben wird. An einem Beispiel soll verdeutlicht werden, wie sich eine solche Stundungsvereinbarung auf die Verjährung auswirkt: Der Auftraggeber schuldet dem Handwerker eine Werklohnforderung, die am 31. 12. 1998 verjähren würde. Handwerker und Auftraggeber vereinbaren aufgrund der momentanen Zahlungsschwierigkeiten des

Rechtliche Bedeutung

Die Verjährung hat nicht die Wirkung, daß die Werklohnforderung des Handwerkers erlischt. Nach Ablauf der Verjährungsfrist hat der Auftraggeber und Schuldner nur das Recht, die Zahlung der Vergütung zu verweigern. Sollte er trotz des Ablaufs der Verjährungsfrist die Rechnung begleichen, so kann er sich danach nicht mehr auf die Verjährung berufen.

Auftraggebers am 15. 12. 1998, daß der Betrag 5 Monate gestundet werden soll. Bis zum 15. 5. 1999 ist der Ablauf der Verjährung gehemmt. Am 16. 5. 1999 beginnen dann die restlichen 16 Tage der Verjährungsfrist abzulaufen. Die Verjährungsfrist endet somit am 31. 5. 1999.

Die Hemmung der Verjährung kann auch dadurch eintreten, daß Handwerker und Auftraggeber vereinbaren, daß der Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Aus Beweisgründen sollte ein solcher Verzicht unbedingt schriftlich erfolgen. Weitere Hemmungsgründe können Verhinderungen aufgrund höherer Gewalt sein. Darunter fallen Ereignisse, die ein sorgfältiger Handwerksmeister nicht voraussehen und verhüten konnte. Angenommen, ein Handwerksmeister will am 29. 12. 1998 bei Gericht einen Mahnbescheid beantragen, weil die Verjährungsfrist am 31. 12. 1998 abläuft. Auf dem Weg dorthin kommt es zu einem schweren Autounfall. Der Handwerksmeister wird ins Krankenhaus gebracht. In einem solchen Fall wird die Verjährung gehemmt. Sobald der verletzte Handwerksmeister wieder handlungsfähig ist, laufen die letzten zwei Tage der Verjährung ab. Würde der Unfall aber auf einer Vorfahrtsverletzung des Handwerksmeisters beruhen, so würde die Verjährung nicht gehemmt. Denn schon bei geringsten Sorgfaltspflichtverletzungen ist eine Hemmung aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen. □

In Kürze

- Um keine Verjährungsfristen zu versäumen, sollte ein Handwerksbetrieb alle offenen Rechnungen für Leistungen, die 1994 bzw. 1996 vom Auftraggeber abgenommen wurden, zusammenstellen.
- Zur Verjährungsunterbrechung oder zumindest zur Hemmung der Verjährungsfrist muß der Handwerksbetrieb entweder Klage erheben, einen Mahnbescheid beantragen oder vom Auftraggeber ein schriftliches Schuldanerkenntnis erwirken.
- Für einen Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides ist es selbst am Silvesterabend um 24:00 Uhr nicht zu spät, wenn er in den Nachtbriefkasten des Gerichts geworfen wird.
- In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Anwalt einzuschalten.